

Fecht-Club Grunewald Berlin e. V.

Vereinsatzung vom 21. September 2000



§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Fecht-Club Grunewald Berlin e. V.“ (abgekürzt FCG).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege des Sports, insbesondere des Fechtsports.
- (2) Der FCG verfolgt die methodische, qualifizierte Ausbildung von Leistungssportlern mit dem Ziel der Erringung regionaler, nationaler und internationaler fechterischer Erfolge. Daneben wird der Breitensport besonders unterstützt.
Maßgeblicher Bestandteil der Vereinspolitik ist die Darstellung und Förderung des Ansehens des Fechtsports in der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der FCG ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit nach dem jeweils geltenden Abgabenrecht.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten an einen anderen steuerbegünstigten Sportverein zwecks Verwendung für die Förderung des Fechtsports zu übertragen. Der Beschluss über den künftigen Verwendungszweck des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person (persönliches Mitglied) oder juristische Person (Organisation) werden, die bereit ist, den Satzungszweck des FCG und seine Ziele anzuerkennen und zu unterstützen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Gegen die Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller das Recht des Einspruchs beim Beschwerdeausschuss zu. Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die vom Vorstand festgelegt wird.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Persönlichkeit verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um den FCG verdient gemacht hat. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 20 Mitgliedern des FCG. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Ehrenpräsident ernannt werden. Dieser hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder entrichten Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand festlegt.

Fecht-Club Grunewald Berlin e. V.

Vereinsatzung vom 21. September 2000



(4) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod eines persönlichen Mitglieds,
2. durch Konkurs oder Auflösung einer Organisation,
3. durch Austritt; er muss mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden; der Vorstand kann über einen früheren Austritt entscheiden,
4. durch Ausschluss; er kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - das Ansehen des Vereins schädigt, den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder in anderer Weise unehrenhaft oder ungesetzlich handelt,
 - mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz einer schriftlichen Mahnung nicht in der gesetzten Frist bezahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss das Recht des Einspruchs beim Beschwerdeausschuss zu.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des FCG sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beschwerdeausschuss,
4. der Prüfungsausschuss,
5. die Jugendversammlung,
6. sonstige von der Mitgliederversammlung gewählte Ausschüsse.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des FCG ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom Präsidenten des Vereins geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Vorstandsberichts,
 2. Entgegennahme des Berichts des Prüfungsausschusses,
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Referats Jugend und des Aktivensprechers (siehe hierzu § 7 Absatz 5).
 5. Wahl des Beschwerdeausschusses,
 6. Wahl des Prüfungsausschusses,
 7. Entscheidung über Anträge aus der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 8. Entscheidungen über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich im Januar oder Februar zusammen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet:
 - auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder
 - wenn das besondere Interesse des Vereins es erfordert.

Fecht-Club Grunewald Berlin e. V.

Vereinsatzung vom 21. September 2000



- (4) Der Vorstand lädt die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit ein. Die Einladung der Mitglieder erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch einfachen Brief an die letzte dem FCG vom Mitglied bekannt gegebene Adresse. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Tagesordnung enthält folgende Punkte:

1. Bericht des Vorstandes,
2. Bericht des Prüfungsausschusses,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Neuwahl des Vorstandes,
5. Verschiedenes.

Anträge zur Vereinsauflösung oder Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor dem Tagungszeitpunkt beim Präsidenten des FCG eingegangen sein. Über andere Anträge kann auf der Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten des FCG eingegangen sind oder auf der Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden.

- (5) Stimmberechtigt ist jedes persönliche Mitglied des FCG, das zum Zeitpunkt der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jedes korporative Mitglied. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das aktive Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder, wobei Abwesende brieflich entscheiden können. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (6) Die Beschlussfassung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt geheim, wenn dies vor der Abstimmung dazu von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird, ansonsten durch offene Auszählung.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

1. Präsident,
2. Vizepräsident,
3. Referent Finanzen,
4. Referent Qualitätsmanagement und Organisation,
5. Referent Sportmarketing,
6. Referent Presse und PR,
7. Referent Sport,
8. Referent Jugend,
9. Aktivensprecher,
10. Referent Senioren,
11. Referent Frauen- und Mitgliederbetreuung,
12. Referent Material,
13. Referent FCG-Stützpunkte.

Personalunion ist möglich. Das Referat Jugend und das Referat Sport können bei Bedarf mit zwei

Fecht-Club Grunewald Berlin e. V.

Vereinsatzung vom 21. September 2000



Personen besetzt werden. Der Präsident ist Sprecher des Vorstandes und führt den Titel „Präsident des Fecht-Clubs Grunewald Berlin e. V.“. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Präsident, der Vizepräsident und der Referent Finanzen bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und können den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Transaktionsgeschäfte über DM 10.000,00 erfordern die Zeichnung von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Im Innenverhältnis sind sie an die Geschäftsordnung und die gefassten Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze des Kollegialprinzips geben. Durch Beschluss des Vorstandes kann eine Verteilung von Aufgabengebieten an einzelne Mitglieder des Vorstandes unbeschadet der Gesamtverantwortung des ganzen Vorstandes vorgenommen werden. Der Vorstand kann den für ein Aufgabengebiet verantwortlichen Mitgliedern des Vorstandes die selbständige Erledigung übertragen.
- (4) Der Vorstand kann unbeschadet seiner Verantwortung die Geschäftsführung auf einen oder mehrere Geschäftsführer übertragen und deren Aufgaben festlegen. Die Geschäftsführer sind Angestellte des Vereins und dem Vorstand verantwortlich.

Alle Mitglieder des Vorstands müssen persönliche, volljährige Mitglieder des FCG sein. Sie dürfen nicht in einem abhängigen Arbeitsverhältnis zum FCG stehen.

Der Referent Jugend wird alle zwei Jahre von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt (siehe hierzu § 11) und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Aktivensprecher wird jährlich von den zum Start auf den Landesmeisterschaften der Aktiven gemeldeten Vereinsmitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsämter mit ungeraden Ziffern (vgl. § 7 Absatz 1) erfolgt in ungeraden Jahren, die Wahl der Vorstandsämter mit geraden Ziffern in geraden Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur folgenden Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. Die nächste Mitgliederversammlung bestimmt ein reguläres Vorstandsmitglied für die Dauer von ein oder zwei Jahren (vgl. § 7 Absatz 5).
- (6) Der Vorstand legt die Richtlinien für die Arbeit des FCG fest. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (7) Der Vorstand ist Herausgeber der Vereinszeitschrift des FCG. Er kann die Herausgeberschaft auf ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes oder auf persönliche Mitglieder federführend übertragen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Berater hinzuzuziehen.

§ 8 Wahl des Vorstandes

Präsident und Vizepräsident werden jeweils in von den übrigen zur Wahl stehenden Vorstandsmitgliedern getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl des Präsidenten wird von einem von der Versammlung bestimmten Mitglied geleitet, das nicht Mitglied des Vorstandes ist. Zur Besetzung des übrigen Vorstandes hat der Präsident das Recht, der Mitgliederversammlung als erster Vorschläge zu unterbreiten.

§ 9 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss hat alle Beschwerden innerhalb des Vereins zu prüfen und deren Ursache beizulegen, falls der Vorstand keine Einigung erzielen konnte. Seine Entscheidung ist endgültig. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei volljährigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand ange-

Fecht-Club Grunewald Berlin e. V.

Vereinsatzung vom 21. September 2000



hören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.

§10 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählten volljährigen Kassenprüfern zusammen, die das Recht und die Pflicht haben, die Kasse auf Unstimmigkeiten zu überprüfen. Es ist mindestens eine Prüfung zum Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§11 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung besteht aus den Mitgliedern des FCG, die das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nur diese sind auf der Jugendversammlung stimmberechtigt. Auf der Jugendversammlung wird der Referent Jugend gewählt (siehe hierzu § 7 Absatz 5). Die Jugendversammlung tritt jährlich jeweils vier bis sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Tagungsdatum durch Aushang oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung des FCG durch den Referenten Jugend.
- (2) Die Jugendversammlung kann zur weitgehend selbständigen Regelung ihrer Angelegenheiten eine diese Satzung ergänzende Jugendsatzung verabschieden, die im Einklang mit dieser Satzung, den Vereinszwecken und -zielen steht.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.